

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 20.10.1824 publ. 28.10.1824

37) Cammer-Bekanntmachung vom
20 sten October 1824., publ. am
28 sten ejd.

Nachdem von der Königlich-Großbrittan-
nischen Admiralität die Einrichtung getroffen
worden, daß alle Englische Seeschiffe ohne
Ausnahme mit einer besondern Flagge ver-
sehen seyn müssen, welche sie nur in dem Fall,
wenn sie einen Lootsen verlangen, als desfäl-
liges Signal aufziehen sollen, haben Seine
Herzogliche Durchlaucht, auf den des-
halb von Seiten des Königlich Großbrittan-
nischen Gouvernements geschehenen Antrag,
zu verordnen geruhet, daß gleichmäßig alle Ol-
denburgische Seeschiffe eine solche besondere
Flagge an Bord haben, und diese, wenn sie
bey ihrer Ankunft in den Englischen oder an-
dern Gewässern einen Lootsen verlangen, als
das zu diesem Ende eingeführte Signal auf-
ziehen, außer diesem Fall aber keinen Ge-
brauch davon machen sollen. Diese besondere
Signal-Flagge ist die gewöhnliche Oldenbur-
gische Flagge, blau, mit einem rothen Kreuz,
eingefaßt mit einem weißen Rande, dessen
Breite an jeder der vier Seiten den fünften
Theil von der Breite der blauen Flagge be-
trägt. Zeichnungen dieser Signal-Flagge
sind in den Verifications-Comptoirs zu Els-
fleth und Abbehauser-Siel, ingleichen bey

Anordnung ei-
ner Signal-
Flagge für Ol-
denburg. Schiffe
für den Fall,
wenn sie in
fremden Gewäs-
sern eines Loot-
sen bedürfen.

